



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kempttal · Ottikon

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 24. Juni 2004

Gesch. Nr. 113/04

32.6.2 Stadtverwaltung.- Beantwortung der Kleinen Anfrage von Gemeinderat Ueli Müller, SP, betreffend Mobilfunkantenne auf dem Effi-Märt-Gebäude.-

Am 23. Januar 2004 reichte Gemeinderat Ueli Müller, SP, folgende Kleine Anfrage ein:

„Gemäss amtlicher Ausschreibung beabsichtigt die TDC Switzerland AG, Zürich, im „Effi-Märt“ auf dem Dach der Liegenschaft Märtplatz 3 eine Mobilfunkanlage zu erstellen. Der Bau einer solchen Anlage im dicht besiedelten und von vielen auswärtigen Personen besuchten Stadtzentrum (Läden, Arbeitsplätze) ist aus gesundheitlichen Gründen sehr problematisch. Ich frage den Stadtrat an:

1. Wer ist die Bewilligungs-, bzw. die Rekursinstanz für eine solche Anlage?
2. Welche rechtlichen Grundlagen kann die Gesuchstellerin geltend machen?
3. Welche rechtlichen und sachlichen Erwägungen sprechen aus der Sicht des Stadtrates für oder gegen die Erstellung dieser Anlage auf dem Märt-Platz?
4. Gibt es eine verbindliche kommunale Planung von Antennen-Standorten? Ist der Stadtrat allenfalls bereit, eine solche vorzunehmen?“

Der Stadtrat Illnau-Effretikon antwortet wie folgt:

1. Grundsätzliches

Zurzeit stehen in der Schweiz rund 8'000 Mobilfunkantennen. Auf unserem Stadtgebiet sind an 11 Standorten Mobilfunkantennen (3 Swisscom, 5 Orange, 3 Sunrise) vorhanden. Zusätzlich wird Effretikon bzw. Teile davon von je einer Antenne der Firmen Swisscom und Orange auf Lindauer Boden bedient. Die meisten dieser Antennen basieren auf der herkömmlichen GSM-Technologie, also der 2. Generation von Mobilfunksystemen.

Seit Ende der 90er Jahre arbeiten Mobilfunkbetreiber weltweit am Aufbau eines Netzes für den dritten Mobilfunkstandard «Universal Mobile Telecommunications System», kurz UMTS. Dieser erlaubt die Übertragung von Multimediadiensten und arbeitet im Gegensatz zu GSM mit höheren Frequenzen im 2 GHz-Bereich. In der Schweiz sind es die drei Mobilfunkbetreiber Swisscom, Orange und Sunrise, welche ihre GSM-Netze mit UMTS ausbauen bzw. ergänzen. Sie müssen im Auftrag des Bundesamtes für Kommunikation bis Ende 2004 sicherstellen, dass potentiell 50 % der Schweizer Bevölkerung mit der UMTS-Technologie abgedeckt werden können. Dazu braucht es neben Um- und Aufrüstungen bestehender GSM-Antennenstandorte rund 4000 zusätzliche Antennen, in erster Linie im Siedlungsgebiet. Ein rentabler Markt für die Technologie lässt allerdings noch auf sich

warten. Zudem fordern 2 parlamentarische Initiativen, das Buwal sowie Ärzte- und Umweltverbände ein UMTS-Moratorium zur Abklärung allfälliger Risiken.

Rechtliche Grundlage für die Bewilligung von Mobilfunkantennen ist einerseits das Gesuch eines von der Eidg. Kommunikationskommission (ComCom) konzessionierten Mobilfunkbetreibers sowie die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), welche der Bundesrat auf den 1. Februar 2000 in Kraft setzte. Zuständig für deren Umsetzung sind die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen, im Kanton Zürich die Abteilung Lufthygiene des AWEL.

Unter nichtionisierender Strahlung wird diejenige elektromagnetische Strahlung verstanden, die nicht genügend Energie besitzt, um die Bausteine von Lebewesen (Atome, Moleküle) zu verändern. Nichtionisierende Strahlung umfasst:

- UV-Strahlung,
- sichtbares Licht,
- Wärmestrahlung (Infrarot),
- Hochfrequenz-Strahlung,
- Niederfrequente elektrische und magnetische Felder.

Zur Hochfrequenzstrahlung zählen:

- Strahlung von Radio- und Fernsehsendern,
- Mobilfunk-Strahlung,
- Radar,
- Mikrowellen.

Von Elektrosmog wird gesprochen, wenn Niederfrequenz- und Hochfrequenz-Strahlung gemeint ist.

2. Antenne Effi-Märt

Am 19. Dezember 2003 reichte die Firma TDC Switzerland AG, Zürich (Sunrise) beim Bauamt ein Baugesuch für die Errichtung einer Antennenanlage für den Betrieb eines kombinierten GSM- und UMTS-Mobilfunknetzes auf dem Dach der Liegenschaft Kat.Nr. 3487 (Märtplatz 3) ein. Das Gesuch wurde vorschriftsgemäss von der kantonalen Fachstelle geprüft und als im Rahmen der NISV für bewilligungsfähig angesehen. Eine Baubewilligung für die Anlage steht noch aus.

Das Gesuch löste in der Bevölkerung erhebliche Verunsicherung aus. Der Stadtrat sowie über 50 Personen aus der Nachbarschaft verlangten auf der Basis der Ausschreibung den baurechtlichen Entscheid und 56 Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung forderten mit einer Petition den Stadtrat und die Baubehörde auf, alles zu unternehmen, die Strahlungsbelastung der Anlage möglichst gering zu halten. Auch in der Presse fand das Vorhaben ihren Niederschlag.

In der Zwischenzeit hat der Stadtrat mit der Gesuchstellerin Verhandlungen geführt und im gegenseitigen Einvernehmen eine nochmalige Reduktion der Strahlung von rund einem Fünftel erreicht. Dies ist das Ergebnis technischer Veränderungen, so u.a. der Erhöhung der Antenne um 2 m und der Fixierung des Tilts bei 2 Grad. Damit liegt die Belastung bei Vollast während des Tages zwischen 15 und 45 % des in der NISV festgelegten Anlage-

grenzwertes von 6 V/m, wobei 80 % aller Messpunkte unter 20 % liegen. Im Übrigen führt die Erstellung dieser 4. Sunrise-Antenne zu einer gewissen Reduktion der Strahlung an den übrigen 2 Standorten auf Stadtgebiet. Das Verhandlungsergebnis ist also positiv.

Die Firma Sunrise hat ihre Baugesuchsunterlagen auf der Basis des Verhandlungsergebnisses revidiert und diese am 17. Juni 2004 der Baubehörde zur Genehmigung eingereicht.

3. Beantwortung der Fragen

Die von Gemeinderat Ueli Müller, SP, gestellten Fragen beantwortet der Stadtrat vor diesem Hintergrund wie folgt:

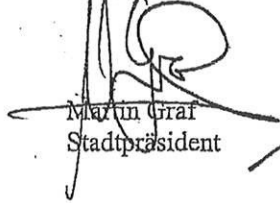
1. Zuständig für die Bewilligung einer Antennenanlage auf Stadtgebiet ist die kommunale Baubehörde nach Vorprüfung der NISV-Konformität durch die kantonale Fachstelle. Rekursinstanz ist die Baurekurskommission III.
2. Das Gesuch für eine Mobilfunkantennenanlage muss die Bestimmungen der genannten NISV erfüllen. Weitergehende Einschränkungen stehen den zuständigen Behörden nicht zu. Dies bestätigt auch das Rekursverfahren gegen eine andere von der Baubehörde ursprünglich nicht bewilligte Antennenanlage auf dem Gebiet der Stadt, welche die Baurekurskommission als rechtskonform betrachtete. Der Entscheid wurde indessen damals nicht weitergezogen.
3. Rechtlich ist die Sachlage klar durch die NISV vorgegeben und damit die Anlage rechtskonform. Weitergehende Einschränkungen sind nur aus bautechnischer Sicht oder aus der Sicht des Landschaftsschutzes bzw. Denkmalschutzes möglich. Sachlich ist bei der UMTS-Technologie von einer geringeren Reichweite und höheren Frequenz als bei GSM auszugehen. Die Mobilfunkbetreiber sind vom Bund her gefordert, eine Mindestabdeckung von 50 % der Bevölkerung bis Ende 2004 zu erreichen. Beides führt dazu, dass die Mobilfunkbetreiber zusätzliche Antennenstandorte sichern müssen. Allerdings leistet der Bund mit seinen Vorgaben einen Beitrag zum weiteren Anstieg der Belastung der Wohnstätten und Arbeitsplätze in der Schweiz durch elektromagnetische Felder. Diese ist seit den 50er Jahren kontinuierlich angestiegen.
4. Eine verbindliche kommunale Planung von Antennen-Standorten gibt es bisher nicht. Als einziges behördenverbindliches Mittel für die Regelung dieser Frage käme der kommunale Versorgungsplan in Frage. Ob Vorgaben für Mobilfunkantennenanlagen im kommunalen Richtplan rechtlichen Bestand haben, ist offen. Der Gemeindepräsidentenverband will diese Frage in nächster Zeit mit der Baudirektion klären.

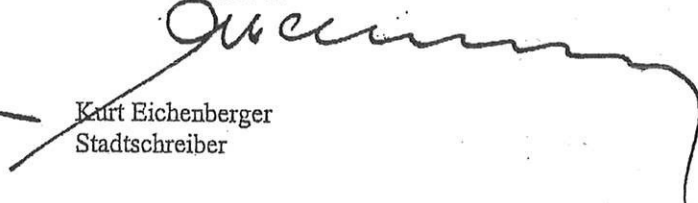
mg/KE

Versandt:

29. Juni 2004

Stadtrat Illnau-Effretikon


Martin Graf
Stadtpräsident


Kurt Eichenberger
Stadtschreiber